

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Kosegarten“

Aufgrund des § 5 Abs .3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Kosegarten“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst die Grundstücke Kosegartenstraße 1 - 12, Babststraße 1 - 15, Engelstraße 9 - 12 sowie die Straßen- und Platzanlage. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

a) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem:

Die spitzwinklig aufeinander zulaufenden Straßenzüge Babststraße und Engelstraße führen zur rechteckigen Platzanlage der Kosegartenstraße.

b) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:

Die Parzellen sind längsrechteckige, senkrecht zur Straße ausgerichtete Grundstücke. Auf jeder Parzelle steht ein Wohngebäude ähnlicher Größe direkt an der straßenseitigen Baulinie. Die Gebäude sind lückenlos aneinandergesetzt.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Charakteristisch für das homogene Erscheinungsbild sind die einheitliche Geschossigkeit, die schlichte kubische Form der einzelnen Bauten, die einheitliche Gestaltung durch einen hellen ungegliederten Putz sowie die Verwendung gleicher Tür- und Fensterformen. Im Allgemeinen sind Türen und Fenster dunkelbraun gefasst und bilden so einen wirkungsvollen Kontrast zu den hellen glatten Wandflächen.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung:

Babst- und Engelsstraße sowie die Längsseiten der Kosegartenstraße sind mit einem einheitlichen dreigeschossigen Reihenhaustyp bebaut. Die Eingangssituation an der Babststraße sowie die Eckensituationen an der Kosegartenstraße sind besonders hervorgehoben. Die Gebäude an den Schmalseiten der Platzanlage gleichen in Kubatur und Formensprache diesem Typus, weisen aber eine differenziertere Gliederung auf.

c) die räumlichen Bezüge:

Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung. Die Kosegartensiedlung ist von der Nordseite her in ihrer Gesamtheit als einheitliche Siedlung zu überblicken. Durch die geschlossene Bebauung ergeben sich keine Bezüge von innen nach außen.

d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Die Struktur und Gestaltung des Straßenraums mit seinen Verkehrswegen, den Oberflächenmaterialien und den Vorgartenzonen prägen entscheidend das Erscheinungsbild des Straßenzuges. Die Fahrbahn mit Natursteinpflaster wird beidseitig von erhöhten Bürgersteigen in grauen Betonplatten begleitet. Auf der Nordseite der Babst- und der Südseite der Engelstraße liegen Vorgärten, teilweise mit Garagenzufahrten. Die Kosegartenstraße ist zu einem rechteckigen Platzraum mit Pflanzbeet und Parkplätzen erweitert. Er wird von einem umlaufenden Vorgartenstreifen gesäumt, unterbrochen von Garagenzufahrten.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin
als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen
1 Begründung
2 Karte - Grenze des Denkmalbereiches „Kosegarten“

Anlage 1 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalsbereiches „Kosegarten“

Begründung

Der besondere Wert der Kosegartensiedlung liegt in ihrer erhaltenen Geschlossenheit. Angesichts der Planung im Jahre 1928 zählt sie zu den frühesten Reihenhaussiedlungen im Stil des Neuen Bauens. Die Kosegartensiedlung stellt ein zwar räumlich kleines, aber überregional bedeutendes Beispiel dieser Baubewegung dar, dass durch seine hohe architektonische Qualität besticht. Trotz späterer Veränderungen zahlreicher Detailformen (Fenster, Türen, Vordächer, Verputze, Farbgestaltung) ist sie in ihrem baulichen Bestand außerordentlich gut erhalten und daher in ihrer ursprünglichen Konzeption erlebbar.

Bauhistorische Entwicklung

Die Wohnsiedlung wird geprägt durch ihre Lage zwischen dem spitzen Winkel zweier Eisenbahntrassen. Der sich daraus ergebende dreieckige Grundriss wird bewusst für eine überzeugende städtebauliche Lösung genutzt. Parallel zu den Bahngleisen verlaufen die Babst- und Engelstraße. Sie treffen sich an der zu einem rechteckigen Platz erweiterten Kosegartenstraße, die den östlichen Abschluss der Siedlung bildet. Die Bebauung mit Reihenhäusern reagiert bei aller formaler Einheitlichkeit subtil auf diese räumlichen Strukturen.

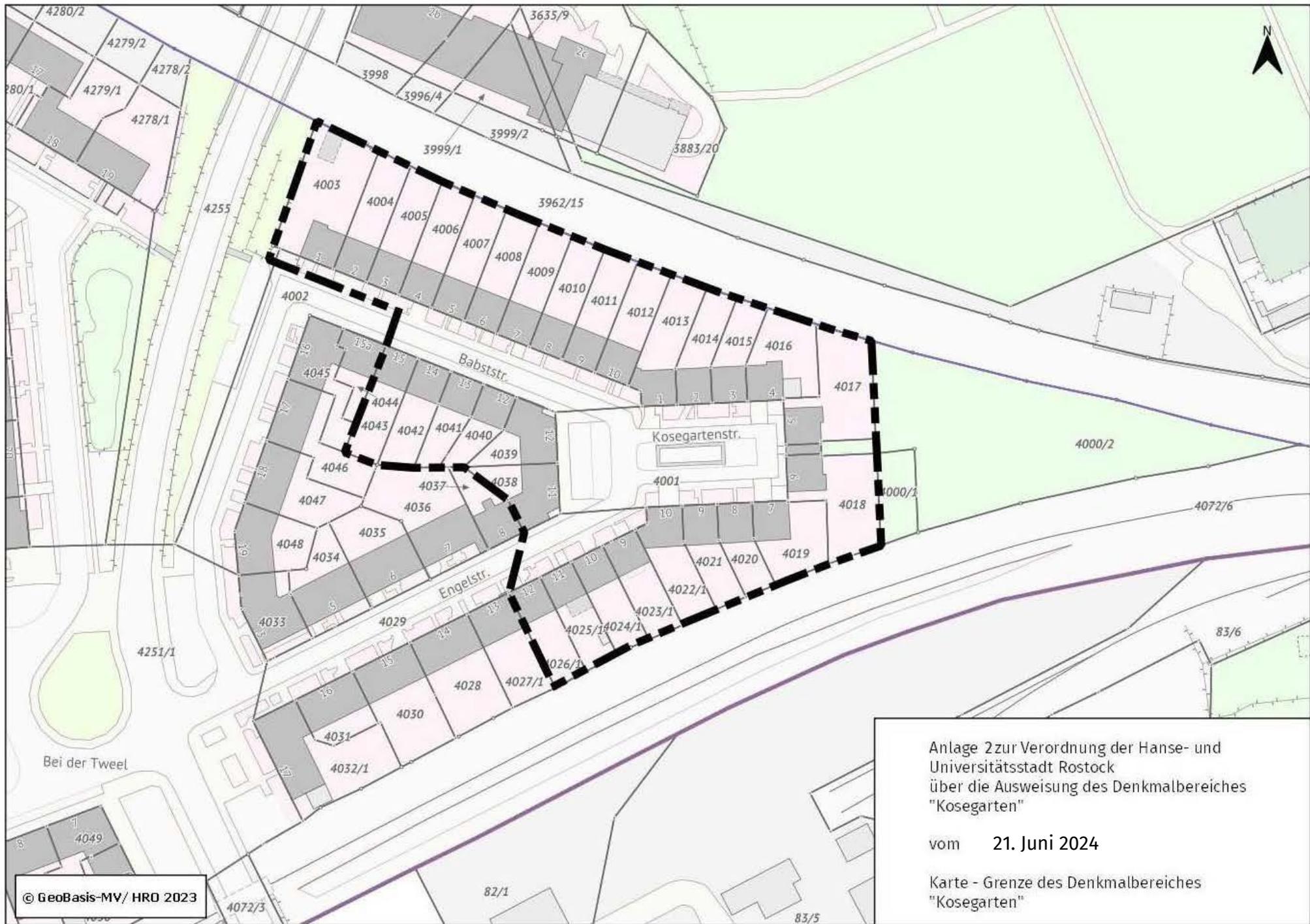
Architekt war Walter Butzek (1886 - 1965), der nach dem 1. Weltkrieg maßgeblich an den Planungen der Stadterweiterung im Westen Rostocks beteiligt war. Er zählte in den 20er und 30er Jahren zu den bedeutendsten Vertretern des Neuen Bauens in Rostock, bewies aber im Laufe seiner Karriere große stilistische Wandlungsfähigkeit. Die Siedlung Kosegartenstraße gestaltete er im Auftrag der Gemeinnützigen Baugenossenschaft der Kriegsbeschädigten, in der vom Bauhaus beeinflussten Tradition des Neuen Bauens. Spätestens seit der viel beachteten Stuttgarter Weißenhofsiedlung von 1927 hatte sich diese Richtung als neue Baubewegung in Deutschland etabliert. Es entstanden einige Mustersiedlungen, etwa in Berlin, Karlsruhe und Basel, die neue Lösungen für den Wohnungsbau präsentierten. In diesen architektonischen Kontext gehört die Kosegartensiedlung. Sie zeigt besonders klar die gestalterischen Ideale des Neuen Bauens und ist durch den Verzicht auf jegliche ornamentale Schmuckformen geprägt. Ihre bauliche Geschlossenheit gewinnt sie aus der Verwendung einheitlicher Kubaturen, einer ursprünglichen einheitlichen hellen Farbgebung sowie weniger standardisierter Einzelformen. Die Wohnsiedlung besteht aus dreigeschossigen Reihenhäusern eines Standardtyps, der an herausgehobenen Orten variiert wird. Fenster und Türen sind immer gleich gestaltet, jedoch in verschiedenen Anordnungen, um besondere städtebauliche Situationen zu betonen. Die schmalen hohen Fensterbänder der Treppenhäuser mit ursprünglich dunklen Metallrahmen, durch Quersprossen in 6 quadratische Felder geteilt, sorgen für vertikale Akzente in den horizontal gegliederten Fassaden. Sie werden von den breiten dreigeteilten Wohnungsfenstern flankiert. Das letzte Geschoss ist zur Straßenseite fensterlos und trägt als geschlossene Wandfläche wesentlich zur Wirkung der Siedlung bei. Es schließt ohne Gesims waagrecht ab. Das Flachdach tritt von der Straße aus nicht in Erscheinung.

Auf der Gartenseite wird die Mittelachse durch halbrunde Balkone betont. Das letzte Geschoss springt um die halbe Gebäudetiefe zurück und ist durch Fenster geöffnet, vorgelagert ein begehbares Flachdach, im Laufe der Zeit teilweise überbaut.

Die Eckgebäude Kosegartenstraße 1 und 9 reagieren auf die städtebauliche Situation mit abgewinkelttem Grundriss und sorgen für den optischen Abschluss der Babst- und Engelstraße. Hier wurden bewusst Fenster im letzten Obergeschoss zur Betonung der Ecksituation eingesetzt.

Kosegartenstraße 5 und 6 sind durch niedrige Garagen von den Nachbarhäusern getrennt. Die zusätzliche Fensterachse in der Mitte liegt über einem offenen Durchgang zu den Hofgärten. Die gegenüber liegenden Mehrfamilienhäuser 11 und 12 weichen erheblich vom Standardtyp ab. Sie wurden 1930 auf Veranlassung der Amtsstelle für Baukostenzuschüsse von Walter Butzek konzipiert, um durch intensivere Flächenausnutzung billigere Mieten zu erzielen. Die Treppenhäuser sind in die äußeren Achsen verlegt und besitzen nur ein kleines Rundfenster über dem Vordach. An den Ecken zur Babst- bzw. Engelstraße springt die Fassade hinter die Grundstücksflucht zurück.

Der westliche Abschnitt der Engelstraße sowie der an der Hundertmännerstraße liegende Baublock wurden nicht mehr nach der einheitlichen Konzeption der Siedlung errichtet, da nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten diese das Neue Bauen ablehnten. Daher wurden maßstäblich und formal abweichende mehrgeschossige Wohnbauten errichtet, die nicht zum Denkmalbereich gehören.



Anlage 2 zur Verordnung der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock
über die Ausweisung des Denkmalbereiches
"Kosegarten"

vom 21. Juni 2024

Karte - Grenze des Denkmalbereiches
"Kosegarten"